

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege**

Vom 15. Juli 2016

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern für pflegerische Aufgaben in der Notfallpflege.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die erforderlichen fachlichen, personalen, kommunikativen und methodischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, um die speziellen pflegerischen Aufgaben in der Notaufnahme eines Krankenhauses umfassend zu erfüllen. Dabei ist der allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft im Bereich der Pflege, der Medizin und weiterer Bezugswissenschaften zugrunde zu legen. Die an der Weiterbildung Teilnehmenden sollen insbesondere befähigt werden,

1. lebensbedrohliche Zustände sofort zu erkennen und umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten,
2. geeignete Instrumente der Ersteinschätzung zu kennen und anzuwenden,
3. pflegerische Maßnahmen bei verschiedenen akuten Symptomen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und ihres Umfeldes zu planen, durchzuführen und zu bewerten,
4. die erforderlichen Maßnahmen der medizinischen Versorgung bei Großschadenslagen und dem Massenanfall von Verletzten zu ergreifen,
5. die Abläufe in der Notaufnahme auch in zeitkritischen Situationen patientengerecht zu organisieren,
6. Hygienevorschriften umzusetzen und Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen,
7. eigene berufliche Belastungen wahrzunehmen und Bewältigungsstrategien anzuwenden sowie
8. die sozialen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

§ 3

Inhalt, Dauer und Gestaltung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile gliedert. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 780 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer. Die berufspraktischen Anteile müssen mindestens 800 Stunden betragen.

(3) Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

- | | |
|---|--|
| 1. Notfallpflege/Notfallmedizin | mit mindestens 480 Unterrichtsstunden; |
| 2. Notfallpflegerische Arbeitstechniken | mit mindestens 110 Unterrichtsstunden; |
| 3. Gerätetechnik | mit mindestens 70 Unterrichtsstunden; |
| 4. Rechtliche, ökonomische und sozialwissenschaftliche Grundlagen | mit mindestens 120 Unterrichtsstunden. |

Der Unterricht im Fach Notfallpflege/Notfallmedizin soll die an der Weiterbildung Teilnehmenden insbesondere dazu befähigen, im Hinblick auf die Leitsymptomatik von Notfallpatientinnen und -patienten angemessene Maßnahmen zu ergreifen und ihr Handeln an die Bedarfe der spezifischen psychischen, sozialen und kulturellen Situation der Patientinnen und Patienten anzupassen. Im Fach Notfallpflegerische Arbeitstechniken sind unter anderem die Aufgaben in der Wund- und Frakturversorgung sowie auch Ersteinschätzungsinstrumente und das Vorgehen bei Großschadenslagen zu behandeln.

(4) Die berufspraktischen Anteile dienen dazu, die vielfältigen Aufgaben in der Notfallpflege lernend zu erfahren. Sie sind unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht an geeigneten Einsatzorten durchzuführen, davon:

1. zwei Einsätze von jeweils mindestens 200 Stunden in zwei unterschiedlichen Notaufnahmen,
2. ein Einsatz von mindestens 160 Stunden auf einer Intensivstation,
3. ein Einsatz von mindestens 60 Stunden in der präklinischen Notfallrettung und
4. ein Einsatz von mindestens 180 Stunden in einem anderen Tätigkeitsbereich oder mehreren anderen Tätigkeitsbereichen mit Bezug zur Notfallpflege.

Die Weiterbildungsstätte ist verantwortlich für eine dem Weiterbildungsziel entsprechende inhaltliche Gestaltung der berufspraktischen Anteile.

§ 4 Anrechnung

Die Weiterbildungsstätte kann auf Antrag andere erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Weiterbildung nach dieser Verordnung anrechnen, wenn das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Anrechnungsfähige Weiterbildungen dürfen in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Der Antrag ist vor Beginn des Lehrgangs unter Beifügung von Nachweisen an die Weiterbildungsstätte zu richten, an der der Lehrgang begonnen wird. Die Entscheidung der Weiterbildungsstätte ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 5 Fehlzeiten

(1) Fehlzeiten bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts und bis zu 10 Prozent der Stunden der berufspraktischen Anteile werden auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

(2) Die Weiterbildungsstätte kann in besonders begründeten Einzelfällen auch über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Weiterbildungsstätte bestätigt, dass das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 6 Störungen

Die Weiterbildungsstätte kann Lehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Weiterbildungslehrganges erheblich stören, von der weiteren Teilnahme an der Weiterbildung ausschließen.

§ 7 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Notfallpflege als geeignet anzuerkennen, wenn

1. der Weiterbildungslehrgang
 - a) von einer Pflegefachkraft mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe und einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Notfallpflege sowie einer pädagogischen Qualifikation mit Abschluss oder
 - b) gemeinsam von zwei Pflegefachkräften jeweils mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe, von denen eine Pflegefachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung in der Notfallpflege und eine Pflegefachkraft über eine pädagogische Qualifikation mit Abschluss verfügen muss, geleitet wird,
2. für jedes Fach geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Qualifikation für das jeweilige Fach, Lehrerfahrung und eine entsprechende, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen,
3. für die Durchführung der berufspraktischen Anteile geeignete Einsatzorte und Fachkräfte zur Anleitung ausreichend zur Verfügung stehen,
4. ein für den Unterricht eingerichteter und geeigneter Raum mit einer Grundfläche von mindestens zwei Quadratmetern für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, ein weiterer gleich geeigneter Raum für den Unterricht in Gruppen und ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind sowie

5. die für zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Im besonders begründeten Einzelfall kann bis zu zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn die Pflegefachkraft nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder eine der beiden Pflegefachkräfte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b statt der Weiterbildung in der Notfallpflege eine Weiterbildung in der Intensivmedizin und Anästhesie abgeschlossen hat.

§ 8

Prüfungsausschuss

Die zuständige Behörde bestimmt auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte im Benehmen mit der Leitung des Weiterbildungslehrgangs

1. ein Mitglied des Leitungskollegiums im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Weiterbildungsgesetzes und
 2. aus dem Kreis der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte für jedes Prüfungsfach mindestens eine Lehrkraft und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils eine weitere stellvertretende Lehrkraft
- zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Vorschläge müssen spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 9

Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

(1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag ist die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form beizufügen.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende für jede Lehrgangsteilnehmerin und jeden Lehrgangsteilnehmer

1. eine Aufstellung über die erteilten Vornoten in den Prüfungsfächern,
2. eine Aufstellung über die erteilten Noten in den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind,
3. eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung nach Maßgabe des § 5 und
4. gegebenenfalls einen Nachweis über eine Anrechnung nach § 4 vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antrag den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorliegen und die aus den Noten der Fächer, die keine Prüfungsfächer sind, gebildete Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet. Wird die Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 1 versäumt, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung dennoch aussprechen, wenn ihm die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer nachweist, dass sie oder er trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch außergewöhnliche Umstände an der rechtzeitigen Stellung des Antrags gehindert war.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt den Prüflingen die Zulassung zur Prüfung und den von ihm festgesetzten Prüfungstermin und -ort spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch mit. Die Prüfung soll frühestens vier Wochen vor Lehrgangsende beginnen.

§ 10 Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Notfallpflege/Notfallmedizin;
2. Notfallpflegerische Arbeitstechniken.

(2) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, zwischen denen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen muss. Die mündliche Prüfung kann in beiden Prüfungsfächern auch in Form einer praktischen Prüfung abgenommen werden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling in einer die Prüfungsfächer umfassenden Aufsichtsarbeit entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein gestelltes Thema mit frei zu formulierenden Antworten abzuhandeln. Beide Formen der Aufgabenstellung können miteinander verbunden werden. Das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erstellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus Vorschlägen der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Für den schriftlichen Prüfungsteil stehen dem Prüfling 180 Minuten zur Verfügung. Die Weiterbildungsstätte kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aufsichtführende Personen bestimmen.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist in Gegenwart des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von höchstens zwei Prüferinnen oder Prüfern je Prüfungsfach abzunehmen und gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen. Der mündliche Teil der Prüfung soll etwa 10 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach oder als eine die Prüfungsfächer übergreifende Fallbesprechung 45 Minuten je Prüfling dauern. Es können Gruppen mit bis zu drei Prüflingen gebildet werden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im mündlichen Teil der Prüfung mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 11 Bewertung der Prüfung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, getrennt nach Prüfungsfach gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten.

(2) Aus den Einzelnoten des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach die Prüfungsnote nach dem arithmetischen Mittel entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Weiterbildungsgesetzes.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 6 des Weiterbildungsgesetzes aus den Vornoten und den Prüfungsnoten für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote.

§ 12

Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung nach § 6 Absatz 7 des Weiterbildungsgesetzes muss spätestens zwölf Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu beantragen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Prüfung entsprechend.

§ 13

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüferinnen und Prüfern sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die bestandene Prüfung hat die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

§ 14

Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die für den schriftlichen Teil der Prüfung bestimmte aufsichtführende Person kann Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder einer Täuschungshandlung schuldig machen oder eine Prüfungsleistung verweigern, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des vorläufigen Ausschlusses von der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Je nach Art und Schwere der Verfehlung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, hat er unverzüglich die Gründe dafür dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und im Falle einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, das Versäumnis oder die Unterbrechung, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Besondere Prüfung

(1) Die besondere Prüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzulegen.

(2) Die besondere Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Behörde abgenommen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person, die den Vorsitz führt,
2. eine Pflegefachkraft mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe und einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Notfallpflege oder in der Intensivmedizin und Anästhesie, die den stellvertretenden Vorsitz führt, sowie
3. zwei in der fachspezifischen Weiterbildung tätige Lehrkräfte, davon mindestens eine Lehrkraft, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines der in § 1 genannten Berufe besitzt.

Die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen nehmen die Prüfung ab. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 17

Zulassung zur besonderen Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur besonderen Prüfung ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form und
2. der Nachweis über eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zehnjährige, dem Ziel der Weiterbildung entsprechende fachspezifische Tätigkeit durch Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen in beglaubigter Form.

(2) Über die Zulassung zur besonderen Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung, der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind der antragstellenden Person spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 18

Durchführung und Bewertung der besonderen Prüfung

(1) Die besondere Prüfung wird in Form eines Einzelgesprächs von mindestens 45 Minuten Dauer durchgeführt und soll schwerpunktmäßig Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings aus der nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nachgewiesenen Tätigkeit berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich das Ablegen einer praktischen Prüfung verlangen, deren Dauer 120 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Die die Prüfung abnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen fest, ob der Prüfling die besondere Prüfung bestanden hat. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Benotung findet nicht statt. Entscheidend für das Bestehen der Prüfung ist, dass der Prüfling mindestens ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in seiner bisherigen fachbezogenen Tätigkeit nachweisen kann. Über die bestandene Prüfung ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre, die Aufsichtsarbeiten und die übrigen Prüfungsunterlagen fünf Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Prüfungsniederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen der besonderen Prüfung sind von der zuständigen Behörde zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Erlaubnisurkunde

Wer die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen oder die besondere Prüfung bestanden hat, erhält nach dem Muster der Anlage 2 eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer der folgenden, dem Ausbildungsberuf entsprechenden Weiterbildungsbezeichnungen:

1. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin für Notfallpflege“;
2. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger für Notfallpflege“;
3. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Notfallpflege“;
4. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Notfallpflege“.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Name der Weiterbildungsstätte

Zeugnis

Frau/Herr*
geboren am in
hat in der Zeit vom bis.....

an einem Lehrgang zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Notfallpflege teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege vom <Datum ergänzen> (GVBl. S. <Seitenzahl ergänzen>) mit folgendem Ergebnis bestanden:

Notfallpflege/Notfallmedizin

Vornote (.....)	
Prüfungsnote (.....)	
	Gesamtnote (.....)

Notfallpflegerische Arbeitstechniken

Vornote (.....)	
Prüfungsnote (.....)	
	Gesamtnote (.....)

Gerätetechnik

Note** (.....)
--------	---------------

Rechtliche, ökonomische und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Note** (.....)
--------	---------------

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel der Weiterbildungsstätte und
Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes.

Name der ausstellenden Behörde

Urkunde**über die Erlaubnis zum Führen
einer Weiterbildungsbezeichnung**

Frau/Herr*

geboren am in

wird hiermit auf Grund des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege vom <Datum ergänzen> (GVBl. S. <Seitenzahl ergänzen>) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

Staatlich anerkannte(r)**.....
(Ort, Datum).....
(Zuständige Behörde)

Im Auftrag

.....
(Siegel).....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 20 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 11 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Weiterbildung in den verschiedenen Fachrichtungen zu regeln. Die auf dieser Ermächtigung beruhende Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege dient dem Ziel, die notwendige Spezialisierung im Beruf durch Vermittlung spezieller Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Weiterbildungslehrgängen auf einer einheitlichen Grundlage fachlich abzusichern, einen gleichmäßig hohen Qualitätsstandard in der Weiterbildung zu gewährleisten und somit im Land Berlin die Qualität in der Notfallpflege auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung führen zum Nachweis ihrer Qualifikation eine geschützte Berufsbezeichnung.

Die Sicherstellung der Notfallversorgung auf einem hohen Niveau ist ein wichtiger Baustein der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Dazu gehört sowohl ein funktionierendes Rettungswesen als auch die kompetente Versorgung in den Notaufnahmen der Krankenhäuser. Die Inanspruchnahme der Notfallversorgung in Berlin nimmt kontinuierlich zu. Gleichzeitig steigen die medizinischen und organisatorischen Ansprüche an die Notaufnahmen. Dabei sind die Aufgaben höchst unterschiedlich: Einerseits geht es um das frühzeitige Erkennen und Behandeln zeitkritischer Erkrankungen ohne äußerlich sichtbare Verletzungen sowie die Versorgung traumatologischer Erkrankungen, andererseits steigt die Zahl geriatrischer und multimorbider Patientinnen und Patienten. Die Ärztekammer Berlin hat auf diese Herausforderungen mit der Einführung einer speziellen Weiterbildung (Zusatzbezeichnung „Klinische Notfall- und Akutmedizin“) reagiert.

Dem Pflegepersonal kommt bei der Organisation der Abläufe, der Ersteinschätzung des Behandlungsbedarfs von ankommenden Patientinnen und Patienten, der Assistenz des ärztlichen Personals bei eiligen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, aber auch bei der psychosozialen Betreuung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen eine zentrale Rolle zu. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, finden sich Lernfeldabschnitte, deren Inhalt Bezug zum Arbeitsbereich „Notaufnahme“ hat. Die spezifischen Kenntnisse, die dort benötigt werden, sind jedoch kein Bestandteil der Grundausbildung.

Inhaltliche Berührungspunkte bestehen zu den Weiterbildungen in der Intensivmedizin und Anästhesie und in der pädiatrischen Intensivpflege. Das Tätigkeitsprofil der pflegerischen Arbeit in der Notaufnahme unterscheidet sich jedoch so stark von dem in der (pädiatrischen) Intensivpflege und in der Anästhesie, dass die Absolventinnen und Absolventen dieser Weiterbildungen nicht ausreichend für die Arbeit in der Notaufnahme auf dem Niveau einer vertieften Spezialisierung befähigt sind. Auch eine Integration weiterer Inhalte in die Curricula bestehender Weiterbildungen würde aufgrund der großen Unterschiede in der Tätigkeit zu einer nicht vertretbaren Ausweitung der bereits bestehenden Weiterbildungen führen.

Eine Umfrage in den Rettungsstellen und Notaufnahmen der Berliner Krankenhäuser im Mai 2015 ergab, dass dort ein hoher Bedarf für eine staatlich anerkannte Weiterbildung für Notfallpflege gesehen wird. Die Anforderungen an die Pflegefachkräfte in diesem Bereich erfordern Kenntnisse und Kompetenzen, die so spezifisch sind, dass sie durch die Teilnahme an anderen staatlich geregelten Weiterbildungen nicht abzudecken sind.

Die inhaltlichen Eckpunkte dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der Weiterbildungsstätten, die Weiterbildungen in Intensivmedizin und Anästhesie und in der pädiatrischen Intensivpflege durchführen, sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Fachöffentlichkeit abgestimmt.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung ist auf Pflegefachkräfte, die eine dreijährige bundesgesetzlich geregelte Krankenpflegeausbildung erfolgreich durchlaufen haben, beschränkt. Da die Weiterbildung auf den Inhalten der Ausbildung in der Krankenpflege und den im Beruf gesammelten Erfahrungen aufbaut, kann nur dreijährig ausgebildeten Krankenpflegefachkräften die Weiterbildung in der Notfallpflege offenstehen.

Zu § 2 (Ziel der Weiterbildung):

Die Tätigkeit als Pflegefachkraft in der Notfallpflege setzt umfangreiche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten voraus, die nur in einer strukturierten Weiterbildung erworben werden können. Die Weiterbildung hat nicht nur das Ziel, spezielle medizinische und pflegerische Kenntnisse zu vermitteln, die im Umgang mit Patientinnen und Patienten, die notfallmäßig ein Krankenhaus aufsuchen, erforderlich sind. Vielmehr sollen die Pflegefachkräfte auch die nötigen Kompetenzen erlangen, um zeitkritische Entscheidungen situationsgerecht zu treffen, die Rahmenbedingungen in ihr Handeln einzubeziehen und sich selbst angemessen zu schützen. Dabei sollen sie in der Lage sein, mit verschiedenen Patientengruppen und deren Angehörigen situationsangemessen, deeskalierend und kultursensibel zu kommunizieren und mit anderen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Sie müssen die Arbeitsabläufe in der Notaufnahme - auch bei Großschadenslagen und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Ereignissen – so organisieren können, dass alle Patientinnen und Patienten so schnell wie möglich dem Schweregrad ihrer Erkrankung entsprechend die adäquate Behandlung erhalten.

Zu § 3 (Inhalt, Dauer und Gestaltung der Weiterbildung):

Die Weiterbildung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufliche Handlungskompetenz vermitteln und umfasst daher neben theoretischem Unterricht auch praktischen Unterricht und berufspraktische Anteile (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WbG: „Die Weiterbildung besteht aus Unterricht und berufspraktischen Anteilen.“).

In der Regel sollen 40 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten werden. Allerdings können sich in Ausnahmefällen (insbesondere beim Einsatz auf einem Rettungsmittel) in den berufspraktischen Einsätzen längere Wochenarbeitszeiten ergeben, die dann allerdings noch während des Einsatzes ausgeglichen werden müssen. Umfang und Gestaltung des Lehrgangs orientieren sich an den anderen auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes geregelten Fachweiterbildungen. Die Höchstdauer der Weiterbildung beträgt drei Jahre. Damit haben die Weiterbildungsstätten die Möglichkeit, die Weiterbildung zeitlich teilnehmergerecht zu gestalten. Außerdem stehen Unterbrechungen des Lehrgangs aus beruflichen oder privaten Gründen einem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nicht entgegen.

Absatz 2 legt den zeitlichen Umfang der einzelnen Bestandteile der Weiterbildung fest. Die zeitlichen Anteile entsprechen den Vorgaben anderer Fachweiterbildungen auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt die Fächer des theoretischen und praktischen Unterrichts. Einzelheiten zu den Inhalten werden in den Lehrplänen getroffen, die die einzelnen Weiterbildungsstätten erstellen und der zuständigen Behörde mit ihrem Antrag auf Anerkennung vorlegen müssen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 WbG). Die Curricula müssen nicht fächerorientiert aufgebaut sein, sondern können auch fächerintegrierend oder lernfeldorientiert strukturiert sein. In jedem Fall müssen die fachbezogenen Anteile ausgewiesen sein, so dass das Erreichen der Mindeststundenzahl in jedem Fach erkennbar ist.

Absatz 4 trifft Festlegungen zu den berufspraktischen Anteilen der Weiterbildung.

Die berufspraktischen Anteile sind ein wichtiger Bestandteil der Weiterbildung und sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit geben, praxisbezogen zu lernen und im Unterricht erworbenes Wissen angeleitet in berufliches Handeln umzusetzen. Zur Vermittlung eines breiten Einblicks in die unterschiedlichen Bereiche der Notfallpflege müssen die berufspraktischen Anteile in mindestens fünf verschiedenen Praxisstellen erfolgen. Dabei muss mindestens ein Einsatz von 200 Stunden in einer Notaufnahme außerhalb des Krankenhauses erfolgen, in dem die in der Weiterbildung befindliche Pflegefachkraft beschäftigt ist. Bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten mit geeigneten Notaufnahmen kann dieser Einsatz auch an einem anderen Standort durchgeführt werden.

Neben den Einsätzen in den Notaufnahmen, auf der Intensivstation und in der präklinischen Notfallrettung ist ein Einsatz im Umfang von 180 Stunden in einem anderen Tätigkeitsbereich zu absolvieren, den die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Einvernehmen mit der Weiterbildungsstätte selbst auswählt. Es können auch mehrere Tätigkeitsbereiche ausgewählt werden. Die Tätigkeitsbereiche müssen Bezüge zu der Tätigkeit in der Notaufnahme aufweisen. Infrage kommen insbesondere die Bereiche Anästhesie, Dialyse oder andere Funktionsgebiete, aber beispielsweise auch pädiatrische Notaufnahme.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Durchführung von berufspraktischen Abschnitten der Weiterbildung in geeigneten Notaufnahmen und Einsatzorten außerhalb Berlins genehmigen.

Die Verantwortung der Weiterbildungsstätte für die Durchführung der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsgesetz (vgl. § 4 Absatz 2 WbG) umfasst auch die inhaltliche Gestaltung der berufspraktischen Anteile.

Zu § 4 (Anrechnung):

Die Weiterbildungsstätten können bereits absolvierte Weiterbildungen im Sinne des § 2 Absatz 1 WbG, insbesondere aus dem Bereich Intensivmedizin und Anästhesie, auf die Dauer der Weiterbildung anrechnen, sofern sie nicht zu lange zurückliegen. In der Regel ist nach sieben Jahren die fachliche Entwicklung so vorangeschritten, dass die Inhalte nicht mehr dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen. In Einzelfällen, in denen die Übereinstimmung der Weiterbildungsinhalte belegt wird, können auch länger zurückliegende Teile von Weiterbildungen angerechnet werden.

Zu § 5 (Fehlzeiten):

Absatz 1 legt die grundsätzlich möglichen Fehlzeiten während der Weiterbildung fest. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann angenommen werden, dass ein Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes im weiteren Lehrgangsverlauf nicht mehr möglich ist.

Zur Vermeidung von Härtefällen bei geringfügigen Überschreitungen der erlaubten Fehlzeiten wird der Weiterbildungsstätte ein Ermessensspielraum bei der Anrechnung von Fehlzeiten im Einzelfall zugestanden (Absatz 2).

Zu § 6 (Störungen):

Für den Fall, dass an der Weiterbildung Teilnehmende den Lehrgangsablauf während des Unterrichts oder der berufspraktischen Anteile durch ihr Verhalten erheblich stören, soll die Weiterbildungsstätte im Interesse der übrigen Teilnehmenden und gegebenenfalls der Einsatzorte für die berufspraktischen Anteile die Störenden vom Lehrgang ausschließen können.

Zu § 7 (Anerkennung von Weiterbildungsstätten):

Absatz 1 konkretisiert die in § 4 Absatz 1 WbG geregelten personellen, baulichen und sachlichen Mindestanforderungen der Anerkennung von Weiterbildungsstätten. Die Verantwortung für die Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Notfallpflege soll bei Personen liegen, die sowohl über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Notfallpflege verfügen als auch pädagogisch qualifiziert sind. Da nur selten eine Person beide Qualifikationen gleichzeitig besitzt, können auch zwei Fachkräfte den Lehrgang gemeinsam leiten. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften für die Durchführung der Weiterbildung eingesetzt wird und dass die Ausstattung der Weiterbildungsstätte mit Räumen und Unterrichtsmitteln sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht ermöglicht. Wenn die im Weiterbildungsgesetz und in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte.

Absatz 2 regelt zeitlich befristet eine von Absatz 1 Nummer 1 abweichende personelle Anerkennungsvoraussetzung der Weiterbildungsstätten. Danach kann innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Weiterbildungsstätte auch dann staatlich anerkannt werden, wenn deren Leitung keine Weiterbildung in der Notfallpflege absolviert hat. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass entsprechende Fachkräfte bereits vom Inkrafttreten dieser Verordnung an in ausreichender Zahl verfügbar sind. Die Leitung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder eine der Leitungspersonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b muss jedoch die Weiterbildung in der Intensivmedizin und Anästhesie abgeschlossen haben.

Zu § 8 (Prüfungsausschuss):

Ergänzend zu § 6 Absatz 2 WbG werden Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen, wobei sichergestellt ist, dass alle Personen, die an der Abnahme der Prüfung beteiligt sind, das heißt auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder, mit den Inhalten der Weiterbildung vertraut sind.

Zu § 9 (Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine):

Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 WbG). Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Prüfung zuzulassen. § 9 trifft die näheren Regelungen zu dieser Zulassung, insbesondere ihre Voraussetzungen, deren Vorliegen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu prüfen hat.

Neben dem Antrag (Absatz 1) sind auch ergänzende Angaben und Unterlagen der Weiterbildungsstätte für jede Lehrgangsteilnehmerin und jeden Lehrgangsteilnehmer erforderlich (Absatz 2), unter anderem die Benotung der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Fächer auf der Grundlage der in jedem Fach zu erbringenden Leistungsnachweise (vgl. § 3 Absatz 4 WbG) sowie eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung, die die Fehlzeiten ausweist einschließlich der Bestätigung, dass die Regelungen des § 5 eingehalten und Fehlzeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gegebenenfalls nachgeholt wurden.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 4 bis 6 WbG bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Noten der Fächer, die nicht Prüfungsfächer sind, eine Durchschnittsnote, indem die Summe der Notenwerte durch die Anzahl geteilt und das Ergebnis ab- oder aufgerundet wird. Diese Durchschnittsnote muss für einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung mindestens „ausreichend“ lauten (§ 6 Absatz 4 WbG). Ist das nicht der Fall, steht bereits vor Durchführung der Prüfung fest, dass die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, und die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist daher gar nicht erst zur Prüfung zuzulassen.

Die Regelung der Frist für den Zulassungsantrag stellt sicher, dass bis dahin alle Leistungsnachweise erbracht sind und ausreichend Zeit für die abschließende Organisation durch das vorsitzende Mitglied verbleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch bei Versäumen der Antragsfrist erteilt werden (Absatz 3 Satz 3). Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses anhand der vorzulegenden Nachweise.

Zu § 10 (Prüfung):

Dem Ziel der Weiterbildung entsprechend werden diejenigen Fächer als Prüfungsfächer ausgewählt, deren Inhalte für die tägliche Arbeitssituation einer Pflegefachkraft in der Notfallpflege die größte Bedeutung haben (Absatz 1).

Geeignet für die Überprüfung des Wissensstandes ist eine Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil (Absatz 2). Die Einzelheiten sind in den Absätzen 3 und 4 geregelt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich am mündlichen Teil der Prüfung beteiligen, zum Beispiel den Prüflingen Fragen stellen. Es bewertet jedoch die Prüfungsleistungen nicht selbst.

Zu § 11 (Bewertung der Prüfung):

Die schriftliche Aufsichtsarbeit umfasst zwei Prüfungsfächer; zur Bewertung der Arbeit müssen daher mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden, die beide Prüfungsfächer getrennt benoten (Absatz 1).

Nach Absatz 3 ist für jedes der beiden Prüfungsfächer eine eigene Gesamtnote zu bilden. Der Rechenweg einschließlich der Gewichtung von Vornote und Prüfungsnote von einem Drittel zu zwei Dritteln für jedes Prüfungsfach ist durch das Weiterbildungsgesetz vorgegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote in jedem Prüfungsfach und die Durchschnittsnote in den übrigen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten (§ 6 Absatz 4 WbG).

Zu § 12 (Wiederholungsprüfung):

Die Vorschrift legt im Interesse der Prüflinge fest, dass die in § 6 Absatz 7 WbG geregelte Wiederholung der Prüfung binnen einer vertretbaren Frist absolviert werden muss.

Zu § 13 (Prüfungsniederschrift, Zeugnis):

Die Prüfungsniederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Absatz 2 regelt die Form des nach § 6 Absatz 5 WbG zu erteilenden Zeugnisses. Besteht der Prüfling die Prüfung nicht, ist ihm nach § 6 Absatz 6 WbG eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, in der die erteilten Noten und die zu wiederholenden Leistungen anzugeben sind.

Zu § 14 (Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungen):

Die Vorschrift regelt die mögliche Vorgehensweise beim Auftreten von Störungen oder Täuschungsversuchen während der Prüfung. Über einen vorläufigen Ausschluss des Prüflings von der weiteren Teilnahme an der Prüfung hat aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Prüfungsausschuss zu beraten und zu entscheiden. Hierbei soll ihm ein Ermessen bei der Entscheidung über die Folgen verbleiben, um so entsprechend der Schwere der Störung oder der Täuschung angemessen reagieren zu können.

Zu § 15 (Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung):

Die Vorschrift regelt die Folgen von Rücktritt, Versäumnis oder Unterbrechung der Prüfung und die Pflichten des Prüflings in einem solchen Fall. Im Falle einer Erkrankung des Prüflings ist auch eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Zu § 16 (Besondere Prüfung):

§ 8 WbG sieht die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis auch ohne Weiterbildungsabschluss vor. Durch das Ablegen einer besonderen Prüfung (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3 WbG) erhalten diejenigen Pflegefachkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mindestens zehn Jahre in der Notfallversorgung tätig waren, die Möglichkeit, ohne Teilnahme an einem Lehrgang nach dieser Verordnung eine Erlaubnis zum Führen der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung zu erhalten. Es handelt sich um eine befristete Übergangsregelung, wie sie im Ausbildungsrecht bei der Schaffung neuer Berufe im Interesse bereits langjährig auf diesem Gebiet Tätiger notwendig und üblich ist.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Absatz 2) orientiert sich an der Zusammensetzung des Ausschusses nach § 6 Absatz 2 WbG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, berücksichtigt aber auch die Eigenheiten der besonderen Prüfung, die nicht an einer Weiterbildungsstätte abgelegt wird. Die Prüferinnen und Prüfer sind mit dem Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung vertraut. Damit wird sichergestellt, dass angemessene und vergleichbare Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Zu § 17 (Zulassung zur besonderen Prüfung):

Die Vorschrift legt die notwendigen Einzelheiten des Zulassungsverfahrens für die besondere Prüfung fest.

Zu § 18 (Durchführung und Bewertung der besonderen Prüfung):

Die besondere Prüfung ist langjährig einschlägig berufserfahrenen und -bewährten Pflegefachkräften vorbehalten. Sie ist nicht der Abschluss eines Weiterbildungslehrganges und gegenüber der Prüfung nach § 10 zu modifizieren. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 WbG gelten die Bestimmungen des § 6 WbG („Abschluß der Weiterbildung“) nicht. Damit entfällt die Prüfung in Fächern, die besondere Prüfung ist nicht zu benoten, und ein Zeugnis ist nicht auszustellen. Die besondere Prüfung kann nicht wiederholt werden (§ 8 Absatz 2 Satz 2 WbG).

Zu § 19 (Prüfungsunterlagen):

Hierbei handelt es sich um die in Prüfungsverordnungen üblichen Regelungen über die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung.

Zu § 20 (Erlaubnisurkunde):

Das Führen einer Weiterbildungsbezeichnung bedarf der staatlichen Erlaubnis, über die eine Urkunde auszustellen ist (§ 7 Absatz 2 WbG). Gemäß der Ermächtigung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe e WbG wird ein amtliches Muster der Erlaubnisurkunde festgelegt. Die von der zugrunde liegenden Berufsausbildung abhängigen geschützten Weiterbildungsbezeichnungen werden bestimmt. Die Zusammensetzung der Bezeichnungen aus Grundberuf und der staatlichen Anerkennung für das Fachgebiet orientiert sich an den anderen im Land Berlin staatlich geregelten Fachweiterbildungen.

Zu § 21 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 11 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Kosten für die Weiterbildungskurse werden über die Entgelte gedeckt, die von den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu entrichten sind. Die Höhe der Entgelte wird von den Weiterbildungsstätten frei festgelegt. Teilweise erstatten die Arbeitgeber ihren Beschäftigten die entstehenden Kosten.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Diese Verordnung führt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin voraussichtlich zu einem derzeit nicht quantifizierbaren personellen Mehrbedarf, der durch die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten und die Durchführung der Prüfungen begründet wird. Es ist davon auszugehen, dass durch zusätzliche Weiterbildungslehrgänge (mit 15 bis 20 Teilnehmenden je Lehrgang) ein personeller Mehrbedarf entsteht, der im Rahmen der nächsten Dienstkräfteanmeldung 2018/2019 geprüft wird.

Berlin, den 15. Juli 2016

Mario Czaja
Senator für Gesundheit und Soziales

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Weiterbildungsgesetz**

vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten nach Abschluß der Berufsausbildung und im Anschluß an eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen.

§ 3 Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung besteht aus Unterricht und berufspraktischen Anteilen. Sie wird in Vollzeitlehrgängen oder in berufsbegleitenden Teilzeitlehrgängen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten mit für die berufspraktischen Anteile geeigneten Einsatzorten durchgeführt.

(4) Während der Weiterbildung sind in jedem Fach Leistungsnachweise zu erbringen, die zu benoten sind. Vor der Zulassung zur Prüfung ist die gesamte Leistung in jedem Fach einschließlich der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung zu benoten.

(5) Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und bei Prüfungen nach (§6) sind wie folgt zu benoten:

„sehr gut“ (1),	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
„gut“ (2),	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3),	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4),	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
„ungenügend“ (6),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte, mit der eine finanzielle Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin nicht verbunden ist, ist auf Antrag für die einzelne Weiterbildungsfachrichtung zu erteilen, wenn personelle, bauliche und sachliche Mindestanforderungen erfüllt sind, insbesondere wenn

1. die Leitung jedes Weiterbildungslehrgangs einer geeigneten Person oder einem Kollegium von bis zu drei geeigneten Personen obliegt,

2. die erforderlichen, fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräfte für den Unterricht sowie Fachkräfte für die Anleitung an den Einsatzorten für die berufspraktischen Anteile zur Verfügung stehen,
 3. die Zusammenarbeit mit geeigneten Krankenhauseinrichtungen oder anderen Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens für die Durchführung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung sichergestellt ist,
 4. dem Weiterbildungsziel entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und
 5. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird.
- Dem Antrag sind der Lehrplan für den beabsichtigten Weiterbildungslehrgang und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen beizufügen.

(2) Die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und der für die Weiterbildungsfachrichtung erlassenen Rechtsverordnung durchzuführen.

§ 6 Abschluß der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Kenntnisse und Fertigkeiten sind dem Inhalt und dem Umfang der Weiterbildung entsprechend in theoretischer oder in theoretischer und praktischer Prüfung in mindestens zwei, höchstens vier Fächern nachzuweisen und mit einer Prüfungsnote entsprechend § 3 Abs. 5 zu benoten.

(2) Zur Durchführung der Prüfung ist von der zuständigen Behörde bei der anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Beauftragter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Vorsitzender,
2. der Leiter des Weiterbildungslehrgangs, im Falle eines Leitungskollegiums ein Mitglied dieses Gremiums als stellvertretender Vorsitzender und
3. mindestens zwei an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkende Lehrkräfte.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für jedes Prüfungsfach aus der während der Weiterbildung erteilten Note nach § 3 Abs. 4 Satz 2 (Vornote) und der Prüfungsnote nach Absatz 1 eine Gesamtnote. Hierbei sind die Vornote mit einem Drittel und die Prüfungsnote mit zwei Dritteln zu gewichten. Lautet die Prüfungsnote in einem Prüfungsfach nicht mindestens „ausreichend“, ist die Vornote in diesem Fach nicht anzurechnen; in diesem Fall ist die Prüfungsnote nach Absatz 1 zugleich die Gesamtnote. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet ferner aus den in den übrigen Fächern erteilten Noten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Durchschnittsnote. Hierbei ist die Summe der Notenwerte durch deren Anzahl zu teilen. Bei der Bildung der Gesamtnote und der Durchschnittsnote entstehende Bruchteilergebnisse unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.

(4) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote in jedem Prüfungsfach und die Durchschnittsnote der übrigen Fächer mindestens "ausreichend" lauten.

(5) Die Weiterbildungsstätte hat nach bestandener Prüfung ein Zeugnis zu erteilen. In dem Zeugnis sind für jedes Prüfungsfach die für die Leistungen während des Lehrgangs erteilte Vornote, die Prüfungsnote und die nach Absatz 3 gebildete Gesamtnote aufzuführen. Für alle übrigen Fächer sind die nach § 3 Abs. 4 Satz 2 erteilten Noten aufzuführen.

(6) Über das Nichtbestehen der Prüfung hat die Weiterbildungsstätte eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, in der die erteilten Noten und die Leistungen anzugeben sind, die gemäß Absatz 7 zu wiederholen sind.

(7) Die Prüfung in dem Prüfungsfach, in dem ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nachgewiesen wurden, kann einmal, in besonders begründeten Einzelfällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll bei der gleichen Weiterbildungsstätte erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Weiterbildungsstätte Art, Dauer und Umfang der zu wiederholenden Leistung. Zur erneuten Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die in der Bescheinigung nach Absatz 6 aufgeführten Teile der Weiterbildung wiederholt hat. Soll eine erneute Prüfung ohne vorherige Wiederholung von Teilen der Weiterbildung zugelassen werden, so ist die behördliche Einwilligung erforderlich, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn eine besondere Härte vorliegt.

§ 7 Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung führen will, bedarf der staatlichen Erlaubnis. Über die Erlaubnis ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen werden

1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Medizinalfachberufs oder die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin oder Altenpfleger und
2. a) der erfolgreiche Abschluss einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder
b) eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung, die einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildungsfachrichtung entspricht und die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anerkannt wird oder nach Absatz 4 gleichwertig ist.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 13a (Europäischer Berufsausweis), 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. § 13a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin gilt entsprechend für den Europäischen Berufsausweis zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen.

§ 8 Erlaubnis ohne Weiterbildungsabschluß

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 kann auch erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt,
2. nachweist, daß er bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 11 bereits mindestens zehn Jahre dem Weiterbildungsziel entsprechend fachspezifisch tätig gewesen ist,
3. innerhalb einer durch Rechtsverordnung bestimmten Frist eine besondere Prüfung erfolgreich ablegt.

(2) Für die besondere Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 gelten die Bestimmungen des § 6 nicht. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Weiterbildungsfachrichtungen sowie die Weiterbildungsbezeichnungen zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der Weiterbildung in der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere

- a) den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Weiterbildung sowie die Art und den Umfang des Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
 - b) die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgänge auf die Weiterbildung, die Anrechnung von Unterbrechungen sowie den Ausschluß von der Weiterbildung bei Störungen,
 - c) die Bildung des Prüfungsausschusses, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie den Inhalt und die Form des Zeugnisses,
 - d) die besondere Prüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, insbesondere die Bildung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie die Bewertung der Prüfungsleistung, und
 - e) den Inhalt und die Form der Erlaubnisurkunde, sowie
3. das Nähere über die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Weiterbildung und des Weiterbildungsstandes zu bestimmen, wobei der Nachweis einer Mindeststundenzahl der Weiterbildung und einer auch mehrjährigen, dem Weiterbildungsziel entsprechenden fachspezifischen Berufstätigkeit verlangt werden kann, sowie
 4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.
- (2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auch das Nähere über die Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 1 für die einzelne Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere
1. die Mindestanzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrkräfte sowie die Eignungsmerkmale für die Leitung der Weiterbildungslehrgänge,
 2. die Mindestanzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten und
 3. die Anforderungen an die Einsatzorte für die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung, soweit dies für einzelne Weiterbildungsfachrichtungen erforderlich erscheint.